

Mandat zum Besuche der Synode von 1529 und Protokoll der zweiten thurgauischen Synode im Jahre 1530

Autor(en): **Sulzberger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **18 (1878)**

Heft 18

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mandat zum Besuche der Synode von 1529 und Protokoll der zweiten thurgauischen Synode im Jahre 1530.

Mitgetheilt von Pfarrer Sulzberger in Sevelen.

Dem Protokoll der ersten thurgauischen Synode vom 13. Dezember 1529, das im 17. Hefte des thurgauischen historischen Vereins zuerst veröffentlicht wurde, lassen wir nun dasjenige der zweiten thurgauischen Synode folgen, aus dem bisher nur einzelne Fragmente in dieser Zeitschrift (Heft 4 und 5) Aufnahme gefunden haben. Beide Protokolle geben davon Kenntniß, wie nöthig, bedeutend und wohlthätig das neue Institut der Synode, des Gesprächs oder Disputation, wie es damals auch genannt wurde, für die nach Gottes Wort reformirte Kirche der Landgrafschaft Thurgau gewesen sei. Die evangelischen Unterthanen in dieser eidgenössischen Herrschaft sowie in den benachbarten Gegenden folgten auch hierin wie in der großen Hauptsache der Einführung der Reformation, dem Vorbilde Zürichs. Man vergleiche hierüber Bullingers Reformationsgeschichte, herausgegeben von Gottinger und Bögeli. Zürich 1838. Bd. II, S. 2—6.

Ein Haupttraktandum der Synode bildete daher damals und in allen folgenden Sitzungen die sogenannte Censur; deßwegen wurde auch damals bis 1532 die Gegenwart weltlicher Gemeindeabgeordneten verlangt. Es tritt dies vorzüglich hervor in dem Mandate, durch welches die Landschaft des obern und niedern Thurgau unter dem 4. Dezember 1529 die erste thurgauische Synode in's Leben gerufen und ausgeschrieben hatte. Es findet

sich dasselbe nebst einer andern mit kürzerer Redaction, aber von demselben Datum, gerichtet an Schultheiß und Rath von Wyl, im Stiftsarchiv St. Gallen, Gew. D, 2. 3. 3. 10. Fasc. 14. — Zur Erläuterung sowohl der ersten Synode von 1529 als der zweiten von 1530 wird es also hier eingerückt.

Mandat zum Besuche des Synodus in Frauenfeld.

Allen vnd Jedenn gaislichenn vnd weltlichenn Edlenn vnd vnedlen gerichtsherrn, prälaten, ordensluten, lütpriestern, pfarrheren, selsorgern, caplanen, vicarien, helfferen, verkündern des wort goß vnd allenn anndern In waz stât, wirdi vnd eren die syen. Enbieten wir gemain landtschft ober vnd niderthurgöw vnnsern willigen Dienst, früntlichen gruoß vnd alles guoß zuovor. Vnd fügen üch offennlich mit disem Mandat zuo wissenn, als dann der almechtig vnd Barmherzig Gott vnser himelscher Vatter sin hailig ewig wort vß gnaden vnns erschinen vnd eroffnat vnd aber bißhar leider nit vil frucht præcht, denn dz laider für vnd für Zwitteracht, widerwertig meinung, zwispelt vnd vnglicher verstand vßgebrochen, daher das die predicanten allenthalb In der lanndtschft thurgöw In verkündung des wort goß vnglichförmiger ler vnd vßlegung gebruchent vnangesehenn vnd vnerwogen göttlicher Warheit vnd einfaltiger meinung cristenlichß glaubens, daher dann Zerrüttung Brüderlicher vnd cristenlicher liebi vnd ainigkait vnd darnach verderplicher nachtail lybs vnd sel, Ger vnd guß darzuo abfal gmaines nuz frumes wesens vnd stands ouch gwaltige regierung entspringt. Dem allem mit hilff vnd gnad des almechtigen vatters fürzuonemen vnd den rechten grund göttlicher Warhait cristenlichß verstands fürzubringen vnd dem selbenn recht geschaffenn nachtomen lebenn So hannd wir gemain landtschft thurgöw mit ainhelligem rat ain gmain synodum conuocation vnd versamlung aller vnnser predicanten, selsorger, caplanen etc. wie obstat Inn der statt zuo

Fromonveld angesehen vnnnd darzuo vorrumpte Zit bestimpt
 Namlich vff gutemtag der xiiij tag cristmonadß schierüd künfftig
 sol Jederman zuo nacht an der herberg sin vnnnd in solcher con-
 vocation vnnnd ordnung So habennt wir vnnser verordnet potten
 Im thurgöw mit sampt vnsern daselbs ettlichen predicanten In
 aller vnser namen für die strengen edlen vnnnd wysen vnser sonder
 gnedig vnnnd cristennlich lieb herren vnnnd obern von Zürich ab-
 gevertiget mit bevelch vnderthäniger pitt Ir gnaden wellent vns
 In solchem göttlichen fürnemen mit sampt Iren hochgelerten
 gnedigklich beholffen sin cristennlich beholffen sin cristennlich zuo
 volstreckenn. Deß wir Si gnedig vnnnd guotwillig befunden vnd
 werdenn vff obbestimpt Zuhl vnnnd tag gottes gelerte komen vnd
 erscheinen vorus vnnnd (statt vmb) der Ger gottes willenn vnd
 gmainer landtschft wolfsart. Hieruf So wollenn vnnnd gepieten
 wir lut vnnnd Innhalt vnnser abredung vnnnd enntschließung allen
 gmainden Sampt vnnnd Sonnder auch allen predicanten pfarrern
 caplönen etc. Das Si all vnnnd Jede gemaind Ire selsorger,
 caplan vnnnd was pfaffen namen haben mag, bei verliering ihrer
 pfrunden vnd empter vff einen Synodus zu kommen nach
 Fromonveld vermögende verordnet vnnnd schickennt vnnnd gar
 keinswegs vßplibennt. Darzuo wellennt vnnnd gepietennt wir auch
 nach vermög diß mandats das von Jeder gmaind Zwen oder
 Dry man gegenwirtig sennnt vnnnd Iren predicanten, pfarrern,
 selsorgern, caplönen ler, leben vnnnd mangel anzögen. Darzuo
 wo bößwillig widerspennig personen, Es wärent Edel oder vnedel
 gaistlich ald weltlich, Das dann die von derselben gmaind oder
 dem pfarrer, predicanten ect. vff benampt gespräch erfordert vff
 das Si Irer Irthum bericht mit gottes wort nemmend oder aber
 beschaid gebennt. Damit gottes wort rain warhafft vnnnd ain-
 mündig auch glich verkündet vnnnd die vermainten goßdienst vnd
 cerimonien werdennt vßgerütet vnd also der gemainenn refor-
 mation, So geordnet vnnnd gemacht, cristennlich gelebt werde, vff
 das wir des rechten verstannds sines göttlichenn wort suchen,

vnd vnser leben darnach richten mögennt. Vnd des zuo warem vrfund bestand vnd gwarfame. So haben wir gemaine landtschafft In vnser Aller Namen mit fliß vnd ernst erpetten den frummen ersamen wjßen vnnseren lieben vnd getrüwen Hannsen mörickoffer, alten scholthaißenn zuo fromenbeld, Das er sie aigen secret, doch Im, sinen erben vnd nachtomen on schadenn zuo end diß mandats offentlich hat fürgetruckt geben vnd beschehenn vff Sambstag nach andres des hailgen Zwölffpotten Anno xxviiiij.

In dieser ersten Synode war die Disputation die Hauptsache, die Censur kam in die zweite Linie zu stehen. In der zweiten Synode war es umgekehrt, die Censur der angestellten Prädikanten bildete die Hauptaufgabe und die Lehre und Sitte kam nur so weit in Frage, als die einzelnen Personalitäten und ihre Unzulänglichkeiten davon zu sprechen Veranlassung gaben. An der ersten Synode beteiligten sich die ostschweizerischen Landschaften überhaupt, an der zweiten nur die Landschaft Thurgau.

Wie aus dem Protokoll der ersten Synode (Heft 17, S. 54) zu ersehen ist, wurde damals beschlossen, die Synoden fortzusetzen und für die nächste der dritte Montag nach h. Ostern (9. Mai) 1530 als Versammlungstag bestimmt; nach dem Protokoll der zweiten Synode kam aber diese gemischte Synode erst den 12. Mai zusammen; Hottinger in seiner helvetischen Kirchengeschichte berichtet sogar, daß sie erst den 17. Mai 1530, also am 4. Dienstag nach Ostern stattgefunden habe, und fügt nur den kurzen Bericht hinzu: „Der Synodus wurde im Beisein Zwingli's, auch etlicher Rathsboten von Zürich abermals in Frauenfeld gehalten, auf welchen alle Priester im Thurgau bescheiden worden.“ Trotz des letztern Zeugnisses wurde bis in die neuere Zeit bezweifelt, ob auf die erste Synode in Frauenfeld eine zweite gefolgt sei, weil, wie es hieß, alle Hauptzeugen aus der Reformationszeit darüber schweigen, besonders Bullinger, und

nur der später lebende Zürcher Kirchenhistoriker sie erwähne. Abgesehen aber davon, daß ein glaubwürdiger Gewährsmann aus dieser Zeit, Friß Jakob von Anwoyl in Bischofszell, gewesener Obervogt daselbst, in einem Briefe an Zwingli vom 16. Mai 1530 für die Abhaltung einer zweiten thurgauischen Synode Zeugniß ablegt, muß nach Auffindung des Protokolls derselben aller Zweifel um so mehr verstummen. Im Hinblick auf den eben angeführten Brief scheinen aber die Abschreiber der beiden vorhandenen Protokolle das Datum nicht richtig abgeschrieben zu haben, und Hottinger, der statt den 12. Mai den 17. Mai als Versammlungstag angibt, Recht zu haben.

Das Protokoll der Synode von 1530 fand sich in zwei Abschriften, die eine im Stiftsarchiv St. Gallen, Gewölb E, Bd. 307, S. 244—257, die andere in der Bibliothek des Klosters Einsiedeln, Nr. 410, S. 17. Die letztere führt die Ueberschrift: Decreta synodi Prædicantium in Frauenfeld celebrata a 1530 præside U. Zwingli. Indem nun bei dem Abdrucke die st. gallische Abschrift zu Grunde gelegt wird, sind die Abweichungen der Einsiedeln'schen Abschrift unter dem Text angeführt und als solche mit den Buchstaben E. B. bezeichnet.

Prædicanten Synodus, gehalten zu Frauenfeld den 12. May 1530.

Harnach stehet geschrieben die Handlung des Synodi der durch gemainen Predicanten, Seelsorger vnd Verkünder des Worth Gottes in der Landtschafft Thurgeuwo zue Frauenfeld in der Statt in befehyn meiner gnedig Herren von Zürich gelehrten vnd Ihrer verordneter Rathsbottschafft gehalten ist den 12. tag May 1530 vnd seind zue Predicanten (Præsidenten¹⁾ gesetzt vnd geordnet, Herr Maister Ulrich Zwinglin, mein Herr von Capell,

¹⁾ E. B. hat richtig: Præsidenten.

Maister Ulrich Fündch des Raths zue Zürich vnd Jos Schmid Burgermaister zue Steckborn.

Erstlich ist dem Pfarrherren von Summeri¹⁾ gesagt, dz seines Lebens halb wenig mangel aber in der Lehr solle er ein wenig milder seyn vnd zimlichait darin halten, damit er defter minder verkehlich seyg.

Item des Predicanten von Uttwylen²⁾ halb ist erleutert, Ihm sig in nechst vergangnen Synodo wahrnung beschehen, das er sein vnmäßlichen trinkens abstand vnd embsig studiere, des woll man Ihme abermals vermant haben, gueter Zueversicht, er werde sich besseren, dan wen das nit beschehen solt vnd man Ihme solliches noch einmahl vnddersagen müest, wurde straf, wie billich ist, harnach volgen, er soll sich auch besleißigen, behuetsamern Worten vnd standhafft zue seyn vnd ergerliche gesellschaft zue meiden.

Item mit dem Predicanten zue Altenauw³⁾ ist geredt das seiner Lehr vnd Lebens halb wenig fählung noch mangel sey aber in straff der Lasteren solle er schärffer seyn.

Item dem Predicanten zue Langen-Rickenbach⁴⁾ ist gesagt,

¹⁾ Er hieß Franz Biser und war seit 1529 erster evangelischer Pfarrer daselbst.

²⁾ Niclaus Frid, früher katholischer Pfarrer in Uttwil. Sein Nachfolger war Konrad Stüekli, vertriebener evangelischer Pfarrer in Rottwil und dann evangelischer Pfarrer im Kloster Feldbach (Heft 17, 5).

³⁾ Hans Henni, seit 1529 und noch 1539.

⁴⁾ Georg Gügi aus der Kirchgemeinde Langrickenbach, früher als Nachfolger des Pfarrers Hans Stadelmann (später evangelischer Pfarrer in Altnau) katholischer Pfarrer in Langrickenbach und nach seiner Vertreibung daselbst durch die Eidgenossen im Jahre 1524 wegen seiner evangelischen Lehren in St. Gallen aufgenommen, dann kurze Zeit evangelischer Pfarrer im Elsaß und bis 1529 in Memmingen (Baiern). Wie Pfarrer Vertsch in Ermatingen war er in der Abendmahlslehre mehr lutherisch gesinnt; s. Heft 17. 44 u. f.; s. Zwingli's Briefe 2. 29. Der neue Abt Kilian von St. Gallen wurde von Zürich und Glarus und darum auch von seinen Unterthanen nicht anerkannt und floh im Juni 1530 nach Schwaben.

weil er zue Zeiten blödigkeit halb seines Hauptz wenig werth, soll er ein regell an die Handt nemmen vnd die sterckh des weins mit wasser Lehrnen brechen, vnd so dan mein Herren angelangt, das gemelter Predicant sich an ainem orth mercken lassen, er wüsse den Abbt von St. Gallen nit zue straffen, ist Ihm verboten, das er solche vnbesinte reden nicht mehr sage, dan darauß woll Zweitracht entspringen möchte.

Item des Predicanten von Münsterlingen¹⁾ halb ist entschlossen, möge er rainigkait nit halten, solle er sich nach der Lehr Pauli verheiraten, im anderen, weil er vिलleich von Natur zue guetig, dardurch die Frauen von Münsterlingen von Ihme zue Zeiten nit gestrafft werden, wie die noturfft erforderte, auch Ihm das Ambt des Predigen vnd Lässens vielleicht zue schwer vnd vberlegen seye, soll Ihm der Predicant von Alighueßen zue einem Helffer geben vnd von den Frauen angenommen werden vnd derselb Predicant schuldig seyn, die biderben Leuth zue Ighußen mit dem Gottlichen wort zue versehen vnd darmit dem statbeschehe, ist dem Pfarher zue Güttingen²⁾ und Ulrich Doblereu im befelch geben, soliches mit den Frauen zuereden, vnd gegen Ihnen ernstlich daran zu sorgen vnd zue verschaffen, das Sie die beede Predicanten nach zimlicher noturfft versehen oder werde das Recht gegen Ihnen aufgethan, Sie sollen auch daran von Anwyl vnd Birwinggen halb handeln, ob Ihnen Ihrem begeren nach ein Kirch bauwen werden möcht.

¹⁾ Im Jahre 1539 war Pfarrer in Münsterlingen, das damals zugleich die Pfarrkirche der jetzigen Kirchgemeinde Scherzingen war, Hans Hafen; ungewiß ist aber, ob er schon 1530 daselbst war; in Alighausen war seit 1529 Martin Huber, der vom Kloster Münsterlingen in Folge einer Uebereinkunft mit demselben wegen seiner Beihülfe fl. 24 und 6 Mütt Kernen und seit 1530 laut Spruch vom Juli 1530 der 4 eidgenössischen Orte eine jährliche Zulage von fl. 2 erhielt; s. Samml. eidg. Abschiede Bd. 4, S. 704 und 731.

²⁾ Mathias von Tettigkofen; s. später.

Dem Predicanten zue Birwinggen¹⁾ ist gesagt, das er emfziger läse und sich gegen Ihrer Haußfrauen weßentlicher vnd geschickter halte.

Item dem Predicanten zue Altenschwyler²⁾ soll auch geflissentlicher lesen vnd sich in der geschrift veben.

Item als dan der Gemaind Egelschhofen³⁾ Anwäld ein brieff von meinen Herren den Eherichtern vnd Berordneten zue der Pfruendsachen zue Zürich außgangen, eingelegt vnd verlesen lassen, vnd darauf begert, dieweil Sie wegen der competenz, die Sie verhoffend Ihrem Predicanten geschöpfft werden solle, allher für den Sinodum gewißen werden, das dem gemeltem Ihrem Predicanten zue den stuchhen, so Sie die vnderthanen Ihme geben vnd für bis hin Ihme zuegeben erbietig Ihm von dem Behenden so vill ersaz wurd, das er Ihnen das Göttlich wortt verthünde, ist erkhandt vnd entschlossen, das dem Predicanten von Hugelschhofen von den stuchhen, so er von gedachten seinen vnderthanen wie erst gehört, eingend hat, den halb thail, den die Zween Capläne des Thumstifts Konstanz Namlich Herr Hans Brisacher vnd Herr Baschi Struz von dem Behenden zu Hugelschhofen einemen, zue stahn, auch der zue seinen Handen ziehen, nutzen vnd niessen möge vnd so einer oder Sie beede Caplän mit dobt abgangen seind, solle Ihm dan von dem andern halben thail so

¹⁾ Erst seit 1529 hatte Birwinken wieder wie früher einen eigenen Pfarrer erhalten, nachdem es seit mehr als einem Jahrhundert aus einer Pfarre eine Filiale geworden und vom Collator (Augustinerstift) in Konstanz von da aus versehen worden war. Die Namen der ersten evangelischen Geistlichen sind nicht bekannt.

²⁾ Pelagius Schly.

³⁾ E. B. hat richtig Hugelschhoffen. Den 22. Februar baten der vom Konstanzer Rath gewählte Pfarrer Friedrich Wagner und dortige Gemeindegabgeordnete das zürcherische Ehegericht um Erhöhung der Pfarrbesoldung aus den Behnden des Collators; dieses wies sie an den Zürcher Rath mit einer Schrift „des Handels Inhalt“ (Zürch. Ehegerichts-Protokoll).

vill noch darzue erjekt werden, das er vberall 70 stuch für sein ganze competenz haben möge.

Dem Predicanten von Luster schweyler ¹⁾ ist vorgehalten, alß er dan vormals des trindens halber gestrafft worden, ein Sinoda bericht, das er nach demselben in ainem schlafftrunk gefallen sey vnd mit aufgehebter kandter meß gehebt hab, das sich nit gebühre, darumb soll er ermant seye, das er sich jänlicher Leichtfertigkeit abthun vnd zimlich lebe.

Item mit dem Predicanten zue Mehrstetten ²⁾ ist geredt, das seiner lehr vnd Lebens halb kein mangel seye vnd weil er sich beclage, das Ihm sein Competenz von dem Vogt zue Mehrstetten verspert, dz Ihm die nit werden mög, solle durch den Predicanten zue Buossnang vnd dem Aman zue Weinselden geredt werden vnd gehandelt dz er selbige volgen lasse vnd darumben andtwort gebe, ob ers thuen wolle oder nit.

Item des Predicanten zue Gündelhard halber ist geredt, man habe sein entschlahung der Zuered, die Ihn von einem dienstgesellen begegnet, gnuegsamb verstanden vnd wo nit weiters herfürkhome, möchte man sich der woll vergnuegen lassen, die weil man aber jez mehr Reümb des vernemme, dz er diebstals halber zue Straßburg gefangen gelegen, einem zue Viechtstall ein dāgen entführet, vnd seig des ganzen Sinodi ernstliche mainung vnd erkennen, das er die Landgraffschafft Thurgeuw seiner gegen-

¹⁾ Lipperswil

²⁾ Nach der Absetzung des Pfarrers Stephan Meyer (Heft 17, S. 43) durch die erste thurgauische Synode wurde bald Martin Hauser, vorher evangelischer Pfarrer in Niederhasli (Zürich), nach Märstetten gewählt, wo er bis 1534 blieb (Heft 4 und 5, S. 79 und 80). Den 5. Januar 1530, 5. Februar und 8. März fanden beim zürcherischen Ehegericht wegen der Besoldung von Hauser die jährliche Pension für Pfarrer Meyer betreffend Verhandlungen statt; der erstere mußte dem letztern von seiner um 34 Stücke verbesserten Besoldung 6 Mütt Kernen und fl. 4 an Geld jährlich geben; die Gemeinde versprach ebenfalls Meyer das Beste zu thun; letzterer genog überdies das Einkommen der Caplanei (Ehegerichts-Protokoll).

wertigkeit entlade, wo er aber selbiges nit thun wolte, das er dan in nechsten 6 wochen nacher Straßburg lehre vnd glaubige khundschaft bringe, das er des diebstals halber nit gefangen gelegen, darzue solle er sich zue Lichtstall auch, wie recht ist, verantworten vnd die pfarr Gündelhard der Zeit mit einem andern Predicanten versehen werden, biß er die kundtschafften, wie obsteht bringen möge, darnach soll er widerum zue berürter Pfarr gelassen werden;¹⁾ vnd alß er aber sich merthen ließ, das er nach semlicher khundschaft nit werbe, darmit aber sein vnschuldt gespürt vnd erfunden wurd, wolte er sein Leib in gefängnuß geben vnd gegen Ihm in Leib handeln lassen, in Hoffnung man in semlichen seinen dapferen erbieten benüegen haben vnd weiter nit bringen, war darauf erkhent, dz es bei vorergangnem Sentenz verbleiben vnd solle er nach inhalt dz Thurgeum meiden vnd fürderlich daraus ziehen, demnach ist auf sein güetlichkeit Ihme wider nachgelassen dz er 14 tag Zill zue der khundschaft haben solle so er will.

Dem Pfarherr zue Homburg²⁾ ist gesagt, dz er in der geschriff kainß verstandes sig, deswegen solle er sich darin bas veben vnd die weil seine Vnderthanen in dem wandel des Nachtmahls Christi nit woll bericht Sie desselben bas vnderweissen.

Des Pfarrers von Hardern³⁾ halb ist beschloffen, die weil

¹⁾ Wahrscheinlich ging dieser Pfarrer von Gündelhart, dessen Namen nicht bekannt ist, vor Ende des Jahres nach Reßwil. Dafür spricht folgende Bemerkung, die der Pfarrer von Reßwil von der St. Galler Synode im Dezember 1530 erhielt, nachdem er gelobt worden war: „doch als man Inn vormals ains Glimbdens halb betaißt, brief von Straßburg bracht hat wie wol doch sich zue Frowensfeld zue Inn vnd ain Landvogt och gnugsam erkant, doch des kasilantes gelesen mit dem Anhang, das er sich hinsüro schick vnd sin vnd Siner Zungen behutsam sye oder man werd Im kainß mer nachlassen.“

²⁾ Hans Füllemann von Berlingen, vorher kath. Pfarrer in Homburg.

³⁾ Der Pfarrer von Herdern fiel in der Schlacht am Gubel; ungewiß ist es, ob es Heinrich Strauß war, der 1524 in Herdern Pfarrer wurde.

er nit kundtschafft von Zürich bring, dz er gnuegsamb vnd geschickt, solle er von der Pfrund stahn vnd der Lehenherr die mit einem anderen Christenlichen Predicanten, der im Göttlichen wortt bericht vnd zue der verkündung taugendlich seig versehen.

Dem Predicanten von Ermatingen ¹⁾ ist gesagt, dz man seines lebens halber kain sondern fähler aber in der Lehr, weil er das Nachtmahl Christi nit gleichförmig gebraucht, hat ein Sinodus etwas mißfallen, darumb solle er sich im bruch des brots vnd aller handlung meinen Herren von Zürich vnd der Landschaft Thurgeum gleichförmig machen vnd darvon klärlich lehren, damit die conscienzen nit vngleich sehend gefindt, er solle auch vorsehen, dz er vn Betrachtet nit ein Jegklichen in seiner Kirche zue Predigen aufstelle, wie dan kurzlich beschehen, das er einen Teuffer predigen lassen, man will auch, das er in seinen predigen die affectus so sein person betreffend, nit anzühen noch melden soll.

Item mit dem Predicanten zue Mammern ²⁾ ist geredt, dz er seine Haußfrau vnd jugend züchtigen lerne, namlich das die Frau mit oberflüssigen klaidungen dem nebenmenschen ein ergernus gebe, mit seiner Lehr auf frid vnd ruhe stelle vnd nit schnabellres sene. Im andern des gespans halb, der sich zwischent Ihm vnd dem Gerichtsheren daselbst haltet, ist endtlichen

¹⁾ Alexius Bertsch, 1524 von den Eidgenossen wegen seiner evangelischen Gesinnung vertrieben, aber Dezember 1528 von der Gemeinde wieder angenommen. Er war unterdessen Pfarrer bei St. Paul in Konstanz.

²⁾ Er hieß Hans Fischer und der Collator seit 1530 Marx von Kirchen; der Anstand war wegen des Heu- und Emzehends (6 Stücke), indem der Collator behauptete, der jeweilige Lehenherr habe denselben sowie den Keinen Behenden nur aus Güte dem Pfarrer in Mammern überlassen, während Fischer behauptete, der Pfarrer habe dieses immer gehabt. Das zürcherische Ehegericht bewilligte den 4. Januar 1531 den von von Kirchen verlangten Aufschlag bis über Ostern, damit beide Theile sich güttlich vereinen, jedoch mit dem Zusaze, daß das Urtheil der Synode bleibe und daß die vom Pfarrer auf die Pfründe aufgenommenen 100 fl. (Heft 17, S. 53) in jährlichen Raten von 10 fl. von Martini gl. J. an abbezahlt werden.

beschlossen, dz es bei dem Sentenz bleiben solle, jetztgedachter seyn Gerichtsherrn Ihm die copi zue besiglen schuldig seye, aber der 10 fl. halber will man sich versehen, Sie werden sich mit einander guetlich vertragen. Sonst der vbrigen spannen halb die Pfarr betreffend, die Sie gegen vnd mit einanderen haben, mögen Sie für das Gericht zue Zürich tieren vnd allda rechtlichen entscheid erwarten mit freündtlicher Pitt, Sie wollen sich sonsten mit einandern tugentlich vertragen vnd der Predicant sich erbarlich halten, dargegen der Gerichtsherr gegen Ihm nit leichtlich verhezen lassen.

Item dem Predicanten zue Eschenz ist befohlen, dz er lerne seines mauks maister seyn vnd sich des Gottz lesterens abtueg, vnd weil clag seig, daß er vncrefftig Lehre, solle er sich embfigs lesens befleissen, wie sich einem Pfarrherr gebührt vnd sich in allweg Göttlichem wort gleichförmig machen.

Dem Predicanten auf der Burg¹⁾ ist gesagt, dz er sich fridens vnd lesens befleiß, zanggens vnd der ansächtung abtueg vnd etwan arbeit liegen lasse, das er bass belesen werde.

Des Predicanten von Wagenhausen wegen ist erkhent, dz er sich, als er sein Haußfrauw zur ehe genommen nütz verfahren hab sonder solle seyn ehlich weib heissen vnd sein vnd so dan er auf mainung verclagt ist, dz er einen Pfleger von Schaffhausen ein Hüerlin²⁾ auffgehalten vnd beherberget hat, dz er aber nit gestendig seyn, will man von desswegen nachfrag halten vnd so es gründtlich erfahren würde, handeln wie sich gebührt, Ihm ist auch gesagt, das er armen leuthen das bas thuen vnd sich der widertwertigen des Evangelii nit zuegesellen solle.

Des Predicanten zue Gachnang vnd seiner vnderthanen ist

¹⁾ Othmar Etter (wurde 1544 Pfarrer in Buch, Zürich), wo er 1564 resignirte und den 23. März 1565 starb) wie sein Nachfolger Hans Fischer, der 1551 von Burg nach Marthalen, dann nach Bülach und Berg übersiedelte.

²⁾ Beide Abschriften haben so. Er hieß Hans Ziegler.

erkhent, daß sie die conscienz vor meiner gnedigen Herren von Zürich Gericht oder ob eins in der Landtschafft Thurgewu vffgericht wurde, vor demselben Gericht, wie sich gebürt, handeln, mit der vorbehaltung, das der Predicant sein Caplaney Pfruend nit aufzugeben schuldig seyn solle, sondern darbey verbleiben biß zue austrag des spans, der sich zwischen dem alten Pfarherren vnd der vermelten von Gachnang halten ist.¹⁾

Des von Aligthen lat man bei dem alten Sentenz verbleiben. Dem Pfarherr zue Frauenveld ist gesagt, er solle sich wesentlich halten, das Sie nichts vnnützlich vergudend, sondern sorg haben, biderben leithen halten, dz er Ihnen zuesag vnd sein Haußfrauw züchtigen vnd des Stattnechts halber zue Frauenveld soll Ihme dißmahl nichts zuegemessen werden, sonder soll eingestellt seyn bis auf Zuekhunst meiner Herren (von) Zürich vnd Bern.

Item mit dem Maister Hainrich Fehren Predicanten zue Frauenveldt ist geredt, an seiner Lehr werde besserung gespürt, iedoch gange clag, es gange eine Persohn zue Ihme, die ergerlich sige, deswegen (soll) er selbige Person vermeiden oder sich mit Ihr oder anderen verheüraten, den wo er das nit thun wolte vnd widerumb zue klag kheme, wurde er vom ambt des Predigens verhalten.²⁾

¹⁾ Konrad Wolf war seit 1528 Pfarrer; der frühere katholische Pfarrer Sebastian Hofer mußte gegen eine Entschädigung von 50 fl., weil er der alten Kirche treu blieb, Gachnang verlassen. Wegen der Kompetenz für Wolf waren vom 3. Mai 1530 an bis 19. Oktober 1530 5 Verhandlungen vor dem Ehegericht in Zürich. Auf den Wunsch des Kollators (Kloster Reichenau) fand endlich den 31. Januar 1531 in Gegenwart von Zürcher Abgeordneten in Gachnang eine Untersuchung des Pfrundvermögens und eine Vereinigung statt, nach der der Kollator alle Einkünfte der Pfründe und Kaplanei erhielt, aber davon Wolf 80 Stücke und dem Helfer Gregor Seemann außer den durch Urtheil des zürcherischen Rathes vom 28. Januar 1528 gesprochenen 37 Stücken noch 50 Stücke geben mußte.

²⁾ Heinrich Fehr nebst dem Pfarrer Hans Frei und dem gewesenen Kaplan Hans Sonnenmann, dem Helfer Hans zur Burg und dem Pfarrer

Der Predicant von Felben soll sich fleissen mindern weins vnd mehreren Lehrs, die er notürfftig ist, in sich zue trinken.

Der Predicant von Wängi¹⁾ soll für vnd für fleissig lehren vnd sein weib maisteren.

Item Her Ulrich Holzer von Affeltrangen ist diser Nachfolgenden articlen, das die von ihm von gemainem man fürgeben vnd prediget, sehen, verclagt worden, vnd namblich so soll er geredt haben, die sachen werden nit guet thuan, die Edel-leüth fallen dan den Bauern zue Fuos, vnd sey niemandt schuldig den klainen Behenden zue geben, vnd sollend die den Behenden nemmen,²⁾ die den Samen auf den acker geben, zum driten, man solle löcher in die Zinsbrief stechen, dessen aber er keinen weg gestendig seyn wolt, sonder vermeint, das er vnbillich verclagt were vnd sey des verhoffens, werde mit warhait auf Ihne nit erfunden werden, darauf hat man Ihm sagen lassen, man wolle nachfrag haben vnd erfahrung thuen, ob er schuldig sye oder nit vnd darnach handeln, wie sich gebührt.

Des Predicanten zue Lummis halb ist beschlossen, weil er negstmal vom Sinodo gnuegsame erkhennet sey, soll er darbey verbleiben, auch er das Gottliche wortt vnverzagt lehren vnd darthuen, so mittler Zeit Ihme auch vmb ein zimliche competenz geholfen werden.

Dem Predicanten zu Merwyl ist gesagt, möge er nit keusch sein, soll er sich verheüraten.

Morandus Mogg, genannt Schmid, im Kurzdorf, versahen von 1529 bis Ende 1531 als Prädicanten die Kirchgemeinde Frauenfeld. Auch der gelehrte Propifor Peter Dasypodius (von Frauenfeld) predigte bis zu seinem Weggange nach Straßburg (September 1533) hie und da, wurde aber nicht besonders gerne gehört.

¹⁾ Johannes Buchmann, wahrscheinlich ein Bruder des berühmten Gelehrten Theod. Bibliander von Bischofszell.

²⁾ E. B. statt: die — geben, den Baumleuten den Samen auf den Acker geben.

Dem Predicanten zue Werdbüel¹⁾ ist gesagt, das er mit seiner Frauen verschaff, das sie den pracht in Ihren kleidern abstell vnd meide, darmit Sie²⁾ niemand ergernus gebe, sonst soll er sich seiner Lehr vnd Lebens halb halten wie bißhero vnd wie man Ihme vertrauwet.

Dem alten Pfaffen³⁾ vnd seiner Schwöster Sohn alß den widerspenigen soll geschriben werden, das Sie sich in der Kirchen gleichförmig machen oder Ihme dem alten Pfaffen wurde sein Leibtig abgeschlagen.

Demnach der anwälden der Gemaind Werdbuel vff den anzug, den Sie von wegen des pfrundlehens der pfarr daselbsten gethan vnd begehrt haben, das Ihnen semliches zuegestellt wurde, geandtworth, das dem jezigen Predicanten auß krafft des Sinodi gelihen sig vnd thönde man den Vnderthanen die begerte Lehensschafft nit zuestellen noch vbergeben.

Item mit dem Pfarherrn zue Auw⁴⁾ ist geredt, seines Lebens halb sey kein clag, aber er solle bas studieren.

Vnd alß dann der Schulthaiß von Dissenhoffen vorgebracht, wie das seine Herren vorhabens seyen, vff Sontag negst kommenden einen⁵⁾ Predicanten in das closter negst bei Ihrer Statt gelegen zue fuhren vnd den daselbst zue predigen aufstellen, deswegen Sie ein solches dem Sinodo in gueter mainung anzeigt vnd nit verhalten haben wollen, mit begehrt guetlich zue vernemen, was des gedachten Sinodi will vnd mainung were, sich

¹⁾ Hieronymus Kranz, ein Sohn des gewesenen um des Evangeliums willen vom Collator vor 1522 vertriebenen Pfarrers Christ. Kranz, des spätern Pfarrers in Hallau und Schaffhausen.

²⁾ E. B.: biderben leuten nit Ergernuß geb.

³⁾ Johannes Steller, den die erste thurgauische Synode absetzte. Er wurde 1533 wieder katholischer Pfarrer in Werdbüel.

⁴⁾ Zeorius Schmitter, gewesener Mönch in Fischingen; andere von seinen Mitconventualen versahen die andern umliegenden Pfarreien: Rud. Muntprat Sirnach, Andr. Egli Dufnang, Rochus Iberger Bichelsee und Hans Friedinger Bettwiesen.

⁵⁾ E. B.: ein Cristenlichen Predikanten.

demnach wissendtz zuehalten, Ist Ihm darauf geantwortet, man lasse semliches bescheiden, doch mit dem bescheid, das (sie) Sonsten nichts freventlichs oder vnfreundliches fürnemmen noch handeln. Es ist auch darneben angezogen worden, wie die Frauen in obgedachtem closter, Namlich Amalia von Landenberg, Künigold von Rischach vnd Sophy Huoberin Ihren Diensten selbst predigt vnd Sie in christenliche predig nit gehen lassen.¹⁾

Dem Predicanten von Basendingen²⁾ ist gesagt, dz seiner Lehr halben kein clag vnd am Leben auch wenig mangel sey, allein das er sich gegen seiner Haußfrauen vnshickerlich halte, dz soll er meiden.

Dem Predicanten zue Schlatt ist gesagt, er seyge vnstett, falle leichtlich vom Berthünden des Gotteswort, Zuedem hab er sein gemeinschafft fast mit den widerwertigen des Evangelii, wodurch man sich wenig guets zue Ihm versehen thüend, darumb wolle man Ihme dz jez vnder sagt vnd dessen ermant haben, dz er sich widerwertiger gemeinschafft abthue vnd Gottlichen wort standhafft sey.

Dem Predicanten zu Waigen (Weiningen³⁾) ist gesagt, er

¹⁾ Nach der Flucht der Künigold von Rischach, Subpriorin, mit der Nebtiffin und der Schaffnerin im Sommer 1529 blieb noch eine Barbara von Rischach darin zurück. Den 27. Mai 1530 wurden die Nonnen von Gesandten der 4 Orte (Zürich, Bern, Glarus und Solothurn) in Gegenwart vieler andern genöthigt, die Ordenskleider abzuziehen und einen evangelischen Pfarrer anzustellen. In ihrem Auftrag wählte Zwingli einen solchen, nämlich Marcus Ammann von Bludenz, und schickte ihn den 1. Juni nach St. Katharinenthal. Den 15. Dezember 1530 bestimmte ihm das zürcherische Ehegericht als Einkommen per Jahr 60 Stüde nebst Wohnung, Holz und Futter für eine Kuh für's ganze Jahr. Bis her hatte er vom Kloster nur zweimal Essen und Trinken per Woche und 2 fl. an Geld erhalten. Ebenso mußte er in Dießenhofen wohnen.

²⁾ Michael Forner (Farner).

³⁾ E. B. richtig: Winingen. Herr Heinrich war daselbst seit 1529 Präbikant und hielt an Sonn- und Festtagen in der dortigen Kapelle, in der der Helfer des Pfarrers von Pryn früher per Woche an Werktagen eine Messe gelesen, evangelischen Gottesdienst (zürch. Ehegerichts-Protokoll).

solle im wort Gottes stät seyn vnd sich gegen seiner Haußfrauw scheidenlicher halten als bishero oder man wurde vnderstahn Sie vor Ihm zuefragen. (?)

Item den Anwälden von Griessenberg ist von wegen Ihres alten caplans geandwortet worden, das es bei voriger erkhandtnus verbleibe vnd weil der Landtvogt im Thurgeum darüber auch ein Urteil geben, darumben den gespan senge, soll dasselbig vff nechsten tag zue Frauenfeld antragen werden vnd dahingewisen seyn.¹⁾

Item zwischen den Anwälden zue Berg vnd Ihrem Caplan²⁾ ist erkhandt, das die vnderthanen berüerten Ihren Caplan bey seiner pfruend bleiben lassen; hingegen soll er Ihnen Ihre kindt, so es der werthen halb gelegen vnd thumlich als fürnemlich zue winterszeit nach seinem vermögen zue lehren verbunden seye, das jedes tags nit lenger als ein stund zwo ohngefährlich; obgenandter Caplan soll auch armen leüthen das best thun vnd nit so geizig seyn.

Dem alten pfarherr zu Weinfeld³⁾ ist bevohlen, dz er das Meßmer Ambt daselbst verseehe vnd fridsam seye, da es aber Ihme ie zue Zeiten zue schwer vnd vberlegen seyn wolte, sollen

¹⁾ Laut Erkenntniß des zürcherischen Rathes vom 18. Januar 1530 blieb zwar der Kaplaneifond von Griessenberg Eigenthum des damaligen dortigen Schloßbesizers, Heinrich von Ulm, doch wurde er angehalten, einen Prädikanten für diese Kapelle anzustellen und demselben das ganze Einkommen dieses Fonds zukommen zu lassen. Der damalige Besitzer des Schlosses ließ sie aber seit dieser Zeit, ohne Zweifel im Einverständniß mit den Pfarrgenossen, vom evangelischen Pfarrer in Leutmerken als Filiale besorgen.

²⁾ E. B. Heinrich Arnold.

³⁾ Ulrich Nör, vorher katholischer Pfarrer in Weinfeld, der im Sommer 1529 dem Johannes Brüstli die Pfarrstelle überlassen mußte, aber laut Spruch des Ehegerichts vom 11. Januar 1530 eine jährliche Pension von 30 Stücken von Brüstli, dem Collator und der Gemeinde erhielt. Brüstli wurde damals das Einkommen von 53 auf 80 Stücke erhöht.

die vnderthanen dan auch zuegreiffen vnd verholffen seyn, damit er von des Amtzwegen kein knecht haben mues.

Dem Decan zue Crüzlingen¹⁾ ist gesagt, das er im Closter daselbsten thain huren weder haussen noch hoffen, sonder solle allen müglichen fleiß antheren vnd verschaffen, das alle Spigkait als spilen, Hurerey, trincken vnd dergleichen in dem Wirzhauß bei gemeltem Closter abgestellt vnd an anderen orten des Thurgauis verboten werden, wie im dan solliches alß dem Gerichtsherrn woll anstand vnd er es gegen Gott dem allmächtigen schuldig sig, vnd vernehme, das er²⁾ kindbetteren gehabt, die bey Ihme schwanger gewesen, da solle er sich derselben Person in vierzehnen tagen den negsten entladen oder eintweders Sie oder ein andere die Ihm füeglich zue der Ehe nehmen vnd darin nit feumig seyn, oder er wurde von seiner besizung von seiner pfruend im Closter gestossen, darbei ist Ihme auch in Befelch geben, mit Herr Sebastian³⁾ Mangolten zue reden, das er sein Wehen auch in 14 tagen von Ihme thueg oder sich mit Ihr verheüre bey verliehrung seiner Pfruend zue Crüzlingen; vorgemelter Decan soll sich auch der Meß genzlich entzüchen vnd den Orden weder ein noch aufferhalb der Endtgenosschafft fuehren, wan er aber besorgte, das Ihm enethalb sees etwas argß begegnen möchte, wol in der Landtschafft bleiben, dan wo er sich widerspenig machen vnd dem wie obsteht mit nachthommen wolte, wurde man Ihne vom Closter verweißen, er solle auch mit seinem Haußgesinde

¹⁾ Georg Tschudi, ein Oheim des Chronisten Regidius Tschudi, ein großer starker Mann, der wegen der Anfechtungen aus der evangelischen Stadt Konstanz nach 1531 nach Hirschlatt, einer Besizung des Klosters Kreuzlingen, überfiedelte und daselbst 1545 starb. (Thurgauisches Neujahrsblatt von 1838.)

²⁾ E. B. setzt hier noch hinzu: kirchlich.

³⁾ E. B.: Bastion. Sebast. Mangold war früher katholischer Pfarrer in Nawangen und wurde Dezember 1529 von der thurgauischen Synode abgesetzt (s. Heft 17, S. 43). Er war vorher und später Mönch in Kreuzlingen.

verschaffen, das Sie geflissentlich zue dem Gotteswort gangen vnd er dasselbig auch thuen.

Item dem Caplan von Meerstetten ist gesagt, dz seines lebens halb gar wenig besserung vermerckt, dan er sey ein trundner, gefell sich zue den Widerwilligen, zuedem gang ein leümbden des Ehebruchs vber Ihne aus, das alles Ihm vbel anstande, darumb solle er in betrachtung seines alters, vorab des Zorn Gottes sembllicheren laster abthuen.¹⁾

Item des Caplans von Homburg ist entschlossen, das Fridrichen Heidenhaimb als seinem Lehenherren geschriben werden, das er die vnderthanen²⁾ daselbsten seinen entlade vnd weil er dem Gottlichen worth vnd gemainem brauch des Thurgeums nit gleichförmig mache vnd immerdar im widerspill lige, Ihm soll darbey bevolen werden, das er seine altär hinwegthue vnd zerbräche.

Dem Probst von Clingenzell ist gesagt, man vernemme, das er einsmahls, als er nacher Zell³⁾ gangen, geredt, verhoffe das alt weßen werde wider thommen, dz lasse ein Sinodus ein vpige red sein,⁴⁾ da solle er vorsehen, das er niemand kain anstoß gebe vnd nit predige, er werde dan zue Zürich⁵⁾ gnuegsamb erkhent.

Item dem alten Pfarherr zu Huttwyl ist gesagt, dz er sich besleis zum Gotteswortt zue gahn, das er sich lasse vnderrichten vnd seiner Worten halb nit unrüemig sig.⁶⁾

Item Herr Görgen,⁷⁾ Caplan zue der Oberkirchen⁸⁾

¹⁾ E. B.: sämtlichen Lasten abstahn vnd sich die Hoffnung, das solches verheimlicht werd bösem Ratzgan lassen bei Verlierung seines Leibdinges.

²⁾ E. B.: die biderben leitt zue Homburg.

³⁾ E. B.: im Undersee; es ist Ratolfszell, wo die Domherren von Konstanz damals sich aufhielten, gemeint. Er hieß Johann Nüßperli.

⁴⁾ E. B.: Im andern so verheure er sich.

⁵⁾ E. B.: examinirt vnd.

⁶⁾ E. B.: oder er werde geschöpft.

⁷⁾ Georg Junsting von Hertzen, früher Caplan in Wellhausen und dann in Oberkirch bei Frauenfeld.

⁸⁾ E. B.: von.

Frauenveld ist Maister Hainrich Ferren Predicanten daselbsten vnd dem Amman von Weinselden bevolhen mit Ihm zue reden, das er die widerwilligen nit immerdar einziehe, das er damit ergernus¹⁾ geb, so er es nit thäte, wurde man ein weg suechen, Ihn gehorsamb zu machen.

Item²⁾ Hans Albrecht Sigerist zue Frauenveld halb ist abgeredt, das man daselbsten bittlich antheren soll, Ihme sein Nahrung zue³⁾ lassen.

Item dem Caplan von Wellhausen ist gesagt, dz er sich der Frauen seiner alten Jungfrauen halb ohnargwöhnlich halte vnd sich verheüre, er solle auch zum Gottswort gahn vnd sich demselbigen gleichförmig machen, dan so er es nit thät,⁴⁾ werde er von seiner Pfruend vnd landtschafft gewißen.

Item Caspar Lehrningers⁵⁾ Caplans zue Frauenveld halber ist entschlossen, auß Gnaden wolle man ihn nochmahlen gewarnet haben, das er der studen, darumb er⁶⁾ beclagt sig, abstand vnd die meide oder es wurde ansonst mit Ihm seinem verdienen nach gehandelt werden.

Dem Schaffner von Ittingen⁷⁾ soll gesagt werden, Ihm seye sein abwesen vff dismahl guetlich nachgelassen, aber er soll sich fürderhin besleiffen, bei dem Sinodo zu erscheinen.⁸⁾

Dergestalt soll mit dem Schaffner von Tobell⁹⁾ auch geredt

1) E. B.: Ergernus vnd anzeigung geb, weß Sinß vnd gemüets er fige, dan wo er vngehorsam erschine, soll man Weeg suechen, Ihn gehorsam zue machen.

2) E. B.: Herr Hans Albrechts Sigerist.

3) E. B.: zue bessern.

4) E. B.: thät, verliere er die Pfruend vnd Landtschafft.

5) Herr Casp. Löhningers.

6) E. B.: wider verthlagt sig.

7) P. Leonhard Janni von Chur, seit 1549 Prior.

8) E. B.: vnd sich censiren lassen.

9) Bernhard Koch.

werden vnd das er sich der argwönigen Person so¹⁾ zue Ihm wandle abtueg oder ehliche; darum bitten mein Herren ihn zum freündlichsten, dan so er²⁾ also vnkeusch leben wolte, wurde er in dem Gottßhaus nit geduldet.

Item Herr Johan³⁾ Mundbrott von Lumis soll sich verheüren vnd ergernus abstellen vnd darmit Ihm sein Vatter darzue helffe, ist dem Predicanten zue Lustorff⁴⁾ vnd Wilhelm⁵⁾ von Affeltrangen in befech geben, das Sie Ihn darumb bitten.

Es ist auch angesehen den Predicanten vnd Lehrern zue Bischoffzell⁶⁾ zue schreiben, das Sie auf nechsten Sinodum erscheinen vnd sich wie ander Predicanten im Thurgeum censieren lassen ohnangesehen das Sie ein eigen Collegium habend, wie dan von meinen Herren von Zürich vnd Bern auch der bevelch sehg.

Des Organists zue Rheyнау halb ist erkhent, dz er noch ein Zeit lang zue Zürich studiren vnd sich mit der Zeit verheüren soll.

Des Pfarrers⁷⁾ von Güttingen halber ist entschlossen, das er hinfüro von seiner Pfruend kain absent mehr zu geben schuldig

¹⁾ E. B.: Zuwillen.

²⁾ E. B.: Für vnd für der vnkeuschheit leben.

³⁾ E. B. richtig: Hieronymus Mundrat. S. Heft 17, S. 50.

⁴⁾ Rudolf von Muntprat; dessen gleichnamiger Sohn war im Jahre 1567 Pfarrer in Güttingen und nach des Vaters Tode lebenslänglich sein dortiger Nachfolger.

⁵⁾ Ohne Zweifel Wilhelm Warrenberg, ein angesehener Bewohner von Affeltrangen, der den 31. Mai 1530 Schiedsrichter war in dem Anstand der Kirchengemeinde Schönholzerzweilen mit dem Collator (Tobel), betreffend Verbesserung des dortigen Pfarreinkommens.

⁶⁾ Jakob Feer (noch 1538) und die gewesenen Kapläne Ulrich Lieb, Friedrich Zwingger, Jakob Schalt, Jakob Last, Wilhelm Henseler, Val. von Wängi und Velt Meyer; ferner die Chorherren Wilhelm Stentmann, Heinrich Landolt, Mr. Schlumpf, Custos Erhard Labhard, Jodocus Rük, Vit Schöneck, Rudolf Jung u. a.

⁷⁾ E. B.: Pfarrer; er hieß Joh. Mathias von Tettigkofen; er war seit 1522 Pfarrer in Güttingen.

fig sonder soll er dasselb gelt (E. B.) vnder die Armen in seiner Pfarh verwenden¹⁾ vnd ob der gegentheil, der solch absent bißhero erforderet vnd eingenommen, denselben Im von deßwegen versicht, nit bleiben lassen wöll, mög er in dem Nächsten Synodo fürderlich den Entschluß erwarten.

Vnd sodann der competenzen halb das die den Predicanten im Thurgeu mit außgericht vnd verspert immerdar clag gehört wird, hat man sich darumb entschlossen massen hernach steht. Namlich so einem oder mehr Predicanten im Thurgeu competenzen ordenlich geschafft,²⁾ solle Ihm darnach in monatsfrist ohne eintrag außrichten vnd vernüegen, wo aber dz der Zeit nit beschehe, mag dan ein Predicant dem Lehen- oder Gerichtsheren oder wer den Zehenden³⁾ nuget, selbigen Zehenden in hafft vnd verbott legen lassen, vnd sodan in einem monat den negsten dernach das recht vor dem Gericht⁴⁾ zue Zürich nit gesuecht wird, soll der Predicant sein gesprochen competenz sambt aufgeloffenen costen⁵⁾ von dem verhefften guet außgericht vnd bezahlt machen, vnd darmit aber solches haften ordenlich⁶⁾ beschehe, soll vor ersten ein Landvogt⁷⁾ darumb gebetten werden, das er die durch seine knecht verrichten lasse.

Es ist auch den Zwölferen in befelch geben zue verschaffen, das die Herren, so die competenzen verhefft seiend, den Predi-

¹⁾ Der Schluß von „verwenden an fehlt in der St. Galler Abschrift. Der Absent war die jährliche Ablieferung eines Theiles des Pfrundeinkommens an den Collator; in Güttingen war die Familie von Tettigkofen seit alten Zeiten im Besitz des Collaturrechtes.

²⁾ E. B.: geschopft.

³⁾ E. B.: in seiner pfahr Innimbt vnd Nuget.

⁴⁾ E. B.: zue dem Hafft vor dem Ehgericht zue Zürich.

⁵⁾ E. B.: zuo sambt dem Ersten darauff geloffnen costen.

⁶⁾ E. B. setzt hinzu: vnd wie es sich gebürt.

⁷⁾ E. B.: als die oberkeit ankert vnd gebeten werden, das er die durch seine Knecht oder Amtleit anlegen lasse vndt so er sich deß widere, mag der zwölf verordneten in Turgeu Knecht solches verhandlen.

canten solliche competenzen zuestellend vnd das vbrig so auch im
Hafft seind, sonderen¹⁾ lassen vnz auf bescheid der, aus welcher
anrueffen der Hafft²⁾ angelegt worden.

Weiters hat ein Sinodus entschlossen, sich meiner Herren von
Zürich außgegangnen mandatz, ordnung vnd sayung der zu Zucht
vnd straff der lasteren dienen, so vill der Landschafft Thurgeum
gelegen ist, gleichförmig zuemachen. Ez seind auch dis nachgemelte
mehrere hand erwelt vnd geordnet, die obgedachte mandat eigentlich
erlesen vnd daraus nach vermög Göttliches wort ordnungen stellen
sollen, Namlich vß dem obern thurgeum Pfarrherr zue Sulgen,³⁾
Predicant zu Güttingen vnd Adam Ciner⁴⁾ von Weinselden. Vnd
aus dem vndern thurgeum Maister Alexander⁵⁾ von Leütmerken,
Maister Jakob⁶⁾ von Pfin⁷⁾ vnd Schulthaiß⁸⁾ zue Frauenfeld.

Auf dem ist ein anderer Sinodus vorgesehen vnd gesetzt auf
den Tag nach dem nechsthaltenden Sinodo in Zürich 31 Jahr.⁹⁾

Daß auch die in der zweiten Synode 1530 dekretirte dritte
Synode im Mai 1531 versammelt war, ist außer Zweifel gesetzt,
indem die von ihr gefaßten Beschlüsse, betreffend die Versorgung
thurgauischer Stipendiaten, im September 1530 in der Konferenz
der Orte Zürich, Solothurn und Glarus Gegenstand der Be-
rathung waren. Das Protokoll dieser dritten Synode aufzufinden
ist aber noch nicht gelungen.

¹⁾ Das letzte Wort hat E. B. statt des unrichtigen „worden“ in der
St. Galler Abschrift.

²⁾ E. B.: die hefft.

³⁾ E. B.: Her Pfahrer zu Sulgen, Herr Jörg.

⁴⁾ E. B.: Ciner; ohne Zweifel soll es heißen: Anman von Weinselden.

⁵⁾ Alex. Schmuß, Pfarrer in Leutmerken.

⁶⁾ Pfarrer Jakob Leucher.

⁷⁾ E. B.: Predicant von Müffren, Erchin Steinbock.

⁸⁾ E. B.: Mörkoffer (Hans).

⁹⁾ E. B.: Im 31. Jahr 14 tag nach dem nechst haltenden Synodo
zu Zürich.